

# Gebührentarif zum Abfallreglement Änderungen per 1.1.2019

## Neue Formulierungen von Art. 2,3 und 5

### Artikel 2 alt

#### a) Grundgebühr

#### Art. 2

<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke oder die Containeranhänge und Gewichtsgebühr gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben pro

- Haushaltung
- Einzelperson mit eigenem Haushalt
- Landwirtschaftliche Liegenschaft
- Ferienwohnung
- Weekend-Einfamilienhaus
- Zweitwohnung
- Stockwerkeigentumswohnung

und beträgt: (Rahmentarif)

pro Einheit wie oben erwähnt      Fr. 80.00 bis Fr. 150.00

### Art.2 Grundgebühr

Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke oder die Containeranhänge und Gewichtsgebühr gedeckt werden.

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben pro

- Haushaltung
- Einzelperson mit eigenem Haushalt
- Landwirtschaftliche Liegenschaft
- Ferienwohnung
- Weekend-Einfamilienhaus
- Zweitwohnung
- Stockwerkeigentumswohnung

und beträgt: (Rahmentarif)

pro Einheit wie oben erwähnt

Fr. 60.00 bis Fr. 140.00

## Artikel 3 alt

### b) Sackgebühr

#### Bemessungsgrundlagen

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu beschicken oder werden mit einer Containeranhänge und Gewichtsgebühr in Rechnung gestellt (Art. 5).

### c) Markengebühr

#### Art. 4

<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

### d) Containeranhänge und Gewichtsgebühr

#### Art. 5

<sup>1</sup> Kleingewerbe und Gewerbebetriebe haben sich für eine Abrechnung nach Gewichtsgebühr bei der Fachstelle anzumelden. Die Kosten für die Container und die Technische Einrichtung (Chip) sind vom Betrieb zu tragen.

<sup>2</sup> Der Gebührenrahmen für Containeranhänge und Gewichtsgebühr beträgt

Container Grundtarif Anhängengebühr	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
pro Leerung	
Container Gewichtsgebühr	Fr. 250.00 bis Fr. 350.00
pro Tonne	

## Art.3 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> Container auf den Gemeindesammelpätzen sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu beschicken. Container von Gewerbebetrieben werden mit einer Anhängen- und Gewichtsgebühr in Rechnung gestellt.

## Artikel 5 alt

d) Containeranhänge  
und Gewichtsgebühr

### Art. 5

<sup>1</sup> Kleingewerbe und Gewerbebetriebe haben sich für eine Abrechnung nach Gewichtsgebühr bei der Fachstelle anzumelden. Die Kosten für die Container und die Technische Einrichtung (Chip) sind vom Betrieb zu tragen.

<sup>2</sup> Der Gebührenrahmen für Containeranhänge und Gewichtsgebühr beträgt

Container Grundtarif Anhängergebühr pro Leerung	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
Container Gewichtsgebühr pro Tonne	Fr. 250.00 bis Fr. 350.00

## Art. 5 Containeranhänge und Gewichtsgebühr

<sup>1</sup> Kleingewerbe und Gewerbebetriebe können sich für eine Abrechnung nach Gewichtsgebühr bei der Fachstelle melden. Die Kosten für die Container und die Technische Einrichtung (Chip) sind vom Betrieb zu tragen.

<sup>2</sup> Der Gebührenrahmen für Containeranhänge und Gewichtsgebühr beträgt

Container Grundtarif Anhängergebühr pro Leerung	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
Container Gewichtsgebühr pro Tonne	Fr. 250.00 bis Fr. 350.00

## Artikel 16 alt

Inkrafttreten

### Art. 16

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1.1.2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 1.1.1993 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

## Ergänzung von Artikel 16

### Art.16 Inkrafttreten

<sup>3</sup> Die Änderungen der Artikel 2, 3 und 5 treten auf 1.1.2019 in Kraft. Die drei Artikel aus dem Jahre 2010 werden aufgehoben.